

### Der Begriff „Verbraucher“ im Verkehr mit Lebensmitteln.

N Berlin, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Man schreibt uns: In einer ganzen Reihe von Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln findet sich die Bestimmung, daß als Kleinhandel der Verkauf an den Verbraucher gilt. Daraufhin sind nun Zweifel aufgetaucht, ob auch Großabnehmer wie Gastwirte und Gasthofbesitzer als Verbraucher anzusehen sind, und ob infolgedessen von ihnen die Kleinhandelshöchstpreise gefordert werden dürfen. Die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise hat sich dahin ausgesprochen, daß bei der Abfassung dieser Bundesratsverordnungen die Absicht zu Grunde lag, den Begriff der Verbraucher möglichst weit zu fassen. Es sollte also das Wort „Verbraucher“ nicht mit dem Wort „Verzehrer“ gleichbedeutend sein, sondern den Gegensatz bilden zu der Gruppe der Groß-, Zwischen- und Kleinhändler, die die Waren zur Erzielung eines Geschäftsgewinnes weitergeben und so dem Verbrauche zuführen. In Verfolg dieser Auffassung sind also Gastwirte, Gasthofbesitzer als Verbraucher anzusehen, und es dürfen von ihnen die Kleinhandelshöchstpreise gefordert werden.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung des Begriffs Verbraucher steht eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. März 1916, in der der Begriff Kleinhandel eine Auslegung erfährt. Es handelt sich um die Frage, ob ein Gastwirt bei der Abgabe von Brot an die für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreise gebunden ist; das Reichsgericht hat dabei die Ansicht vertreten, es entspreche der allgemeinen Auffassung des Schrifttums und der Rechtsprechung, daß der Gewerbebetrieb des Speisewirts ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuches sei, und der Wirt deshalb als Kaufmann anzusehen sei. Danach sei also der Verkauf von Speisen ein Handel im Sinne des Handelsgesetzbuches, und es sei nicht angängig allein aus dem Gebrauch des Wortes Kleinhandel und einer dem Wort Handel beigelegten Bedeutung ohne weiteres zu entnehmen, daß die Verabfolgung von Speisen seitens des Wirtes Kleinhandel sei. Nach der Auffassung der Reichsprüfungsstelle, die auf einer Kenntnis der Absichten des Gesetzgebers beruht, ist also der Gastwirt ein Verbraucher, nach der Auffassung des Reichsgerichts ist er ein Händler. Da diese Auffassungen in einem Widerspruch stehen, der für den Handel unter Umständen unangenehme Folgen haben kann, wäre eine Klärung der Frage jedenfalls erwünscht.